

215

27. Dezember

Anlage K12

1987
1988
1989
1990
1991
1992
1993
1994
1995
1996
1997
1998
1999
2000
2001
2002
2003
2004
2005
2006
2007
2008
2009
2010
2011
2012
2013
2014
2015
2016
2017
2018
2019
2020
2021
2022
2023
2024
2025

Dr. v. Stechow (Bl. 140)
als weiteren Beschuldigten
eintragen. (auch Gutachten
verfassen muss) >

2) Vermerk zum Sachstand:

Nach Gutentlage - und insoweit
wohl auch nicht strittig --
laut der Beschr. Dr. Brauer über
den Vorstand der DG-Bank,
den Beschuldigten v. Stechow,
im Juli 1997 den Vorstand
der Hachen-Mündener-Beteiligungs-
gesellschaft darüber in Kenntnis
gesetzt, daß ein Verkaufswert
Bewert ist, 125 000 bis 245 000
"virtuelle Namensaktien" der
HMB "auf den Markt zu werfen",
d.h. zum Verkauf auszubieten.
Von diesem Zustand haben die
Beschuldigten durch die damalige
Wafpapierhändlerin der DG-Bank
Annela Fuchs, Kenntnis erlangt.

Ob die D6-Bank bereits den Auftrag erhalten hat, für den Verkäufer definitiv tätig zu werden (so die Meinung Fuchs in dem anhängigen Schutzrechtsverfahren), oder ob die Kenntniserlangung "im Vorfeld" stattfand (so die D6-Bank), ist für die hier zu beurteilende Frage eines "Insiderstatus" ohne Belang;

ob eine "Insiderstrategie" i.S. § 13 WpHG vorliegt hängt nicht davon ab, dass die D6-Bank einen Auftrag zum Verkaufsvormittlung erhalten hat; auch die nur einem kleinen Kreis ausgewählte Bekannte Information, ein Verkäufer wolle sich von einem Aktienpaket trennen und solche Käufer ^{gezeigt} in soweit, ^{es kommt auch nicht darauf an, ob Tom Fuchs auf die Verständlichkeit hingewiesen hat, oder nicht, da hierin nicht das Vorliegen einer "Insiderstrategie" abhängt.}

Dass diese Information auch ^{Wsp relevant} i.S. § 13 WpHG war, hat das BfW in seiner Stellungnahme (vgl. Bl. 208) bejaht.

Die Weitergabe dieser Information an die AMB war nach Lage der Dinge

4/2

auch „unbefugt“.

Die Beschuldigten können nicht
 dadurch „exculpirt“ werden; daß es
 sich bei der KMB selbst um einen
 Kunden der JO-Bank gehandelt hat.

Im übrigen besteht zu diesem frühen
 Zeitpunkt auch im Sinne des
 Aktienrechtes / „unkuherte Namensaktien“,
 Zustimmungsbedürfnis des Emittenten,
 § 68 I S. 1 AktG / keine Veranlassung,
 die KMB über einen Beobachtigten
 Verstoß in Kenntnis zu setzen.

(vgl. dazu BtW 2004 Bl. 210ff / auch
BtW 124 ff.)

1/7/99 *Müller*